

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München

Vom 29. Oktober 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München vom 20. August 2015, zuletzt geändert durch Nr. 72 der Sammeländerungssatzung über die Kommission im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 25. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die in der Anlage 1 aufgeführte Modulprüfung des Moduls „Basics Nutrition and Food“ muss bis zum Ende des ersten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Zudem muss mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen der Module „Energy Balance Regulation“, „Disease Pathologies and Nutrition“ oder „Research Methods“ bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ³Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.“

2. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pflicht-“ das Komma und das Wort „Wahlpflicht“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Wahlpflichtmodul“ durch das Wort „Wahlmodul“ ersetzt.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

4. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundig Prüfenden der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der Technischen Universität München ausgegeben und im Rahmen eines Examenkolloquiums (Seminar) betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch fachkundig Prüfende anderer Fakultäten bestellen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen.“

5. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
6. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V S Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
WZ3201	Basics Nutrition and Food	V+Ü	1.	3+1	3	Klausur (SL)	120 min		Englisch
WZ3210	Disease Pathologies and Nutrition	V+S	1.	4+2	8	Klausur+ Präsentation (SL)	120 min		Englisch
WZ3208	Energy Balance Regulation	V+S	1.	2+2	5	Klausur+ Präsentation (SL)	120 min		Englisch
NEU	Research Methods	V	1.	3	5	Klausur	120 min		Englisch
WZ3205	Integrated Lab-course	Ü	1.+2.	8	10	Laborleistung			Englisch
WZ3204	Recent Topics	V	1.+2.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung			Englisch
WZ3235	Advanced Metabolism	V	2.	3	5	Klausur	120 min		Englisch
NEU	Basics in Computational Biology	V+Ü	2.	1+2	5	Klausur	90 min		Englisch
WZ3233	Food and Health	V+S	2.	4+2	8	Klausur+ Präsentation (SL)	120 min		Englisch
WZ3207	Nutrition and Microbe-host Interactions	V+S	2.	2+2	5	Klausur	90 min		Englisch
WZ3211	Research Internship	P+S	3.	13+2	10	Praktikumsbericht			Englisch
	Master's Thesis	P+S	4.	8+2	30	Master's Thesis (Wissenschaftliche Ausarbeitung)			Englisch
	Gesamt				100 Credits				

Wahlmodule:Aus folgender Liste sind mindestens **20 Credits** zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V S Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
WZ3061	Applied Food Law	V	1.-4. WiSe, SoSe	4	5	mündliche Prüfung	20 min.		Englisch
WZ3097	Basics in Chronobiology	V+S	1.-4. WiSe, SoSe	2+2	5	Klausur+ Präsentation	90 min	7:3	Englisch
WZ3098	Basics of Metabolomics	V	1.-4. SoSe	3	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung+ Präsentation (SL)			Englisch
WZ3223	Design and Analysis of Experiments	V+Ü	1.-4. WiSe	2+2	5	mündliche Prüfung	30 min.		Englisch
WZ3214	Experimental Immunology and Pathology	Ü	1.-4. WiSe	5	5	Laborleistung+ Bericht	-	1:1	Englisch
WZ3231	Food Design and Food Industry	V	1.-4.	3	5	Klausur	120 min.		Englisch
WZ3224	Health Behaviour and Health Promotion	V+S	1.-4. WiSe	2+1	5	mündliche Prüfung+ wissenschaftliche Ausarbeitung+ Präsentation (SL)	30 min.		Englisch
WZ3230	Mitochondrial Biology	V+S	1.-4. SoSe	2+2	5	mündliche Prüfung	20 min.		Englisch
WZ3232	Molecular Oncology	V+S	1.-4., WiSe, SoSe	2+2	5	Klausur+ Wiss. Ausarbeitung (SL)	90 min		Englisch
WZ3203	Nutrition in Life Stages	V	2.	3	5	Klausur	120 min		Englisch
WZ3240	Research Internship (4 weeks)	P	1.-4.	7	5	Praktikumsbericht			Englisch

WZ2682	Sensory and Behavioral Neurogenetics	V+Ü	1.-4. SoSe	2+2	5	Klausur+ Laborleistung (SL)	90 min		Englisch
WZ1676	Sustainable Land Use and Nutrition	V	1.-4. SoSe	4	5	Klausur	60 min.		Englisch
WZ3239	The Theoretical and Practical Basics of Systematic Energy Balance	V+S	1.-4. WiSe	2+2	5	mündliche Prüfung	20 min		Englisch
WZ3055	Transgenic and Stem Cell Biotechnology	V+S	1.-4. SoSe	2+1	5	Klausur	90 min.		Englisch
	Gesamt mindestens				20 Credits				

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; SL = Studienleistung; WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester

Die Auflistung der Wahlmodule in Anlage 1 wird vom Masterprüfungsausschuss der Studienfakultät Ernährungswissenschaft regelmäßig aktualisiert. Die aktuelle Liste wird auf der Internetseite der Studienfakultät <http://www.sf-ernaehrung.wzw.tum.de/> bekannt gegeben. Es können auch Wahlmodule in deutscher Sprache eingebracht werden.

Prüfungsleistungen im Bereich Nutrition and Biomedicine, die an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Masterstudiums (z. B. Auslandssemester) erworben werden, können auch dann angerechnet und als Wahlleistungen im Abschnitt Wahlmodule gemäß Anlage 1 in die Masterprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Masterstudiengangs Nutrition and Biomedicine entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Studienfakultät Ernährungswissenschaft in Abstimmung mit dem Fachstudienberater für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine und dem Auslandsbeauftragten der Studienfakultät Ernährungswissenschaft.

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Ernährungswissenschaft entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Naturwissenschaft mit biowissenschaftlichem Schwerpunkt,
- 1.3 Kenntnisse ernährungswissenschaftlicher und biomedizinischer Sachverhalte,
- 1.4 Kenntnisse der englischen Fachterminologie.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Studienfakultät Ernährungswissenschaft durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 sowie dem Sprachnachweis gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.

2.3.4 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder

Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.

4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

a) **Fachliche Qualifikation**

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft der Technischen Universität München.

Fächergruppen / Module	Credits TUM	
	Physik	8
Anorganische Chemie	9	17
Organische Chemie	3	

Biochemie	5	
Mathematik	5	5
Zellbiologie	5	15
Genetik	5	
Mikrobiologie	5	
Human-/Tierphysiologie	11	11
„Experimentelle Ernährungsforschung“/Laborkurse (z.B. in Biochemie, Mikrobiologie; Human-/Tierphysiologie etc.)	8	8

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 30 Punkte vergeben. ⁴Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. ⁵Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft der Technischen Universität München abgezogen.

b) **Abschlussnote**

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet.

⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) **Begründungsschreiben**

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Die Bereitschaft, sich in grundlagenorientierte Forschungsthemen der Ernährungsforschung einzuarbeiten bzw. sich in diese zu vertiefen, kann überzeugend dargestellt werden;
2. die besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang kann durch Argumente und sinnvolle Beispiele (siehe 2.3.3) überzeugend begründet werden;
3. Berufsziele: das zukünftige Berufsfeld wird in der modernen Ernährungsforschung, der biomedizinischen Forschung und ihrer Anwendung in Wirtschaft und Gesellschaft gesehen.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Wer mindestens 60 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 45 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Informationsstand zum Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine: es wurde sich über die Inhalte des Studiengangs informiert und es wird Interesse an den Themengebieten des Studiengangs gezeigt,
2. Laborerfahrung: es ist praktische und für den Studiengang relevante Laborerfahrung vorhanden und es kann darüber berichtet werden,
3. Berufsziele: das zukünftige Berufsfeld soll in der Ernährungsforschung liegen; in diesem Zusammenhang soll die Bedeutung des Studiengangs für das Erreichen dieses Karriereziels verdeutlicht werden,
4. Fachliche Qualifikation Biowissenschaften: ein Lösungsweg für eine exemplarische Problemstellung aus dem Bereich „Biowissenschaftliche Grundlagen“ kann aufgezeigt werden,
5. Wissenschaftliche Abschlussarbeit: es kann über den theoretischen Hintergrund und die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussarbeit berichtet werden.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 60 fest, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note). ²Wer 70 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Juli 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. Oktober 2018.

München, 29. Oktober 2018

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Oktober 2018.